

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin
Abteilung Wirtschaft, Straßen und Grünflächen
Straßen- und Grünflächenamt (SGA)



Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, 12591 Berlin (Postanschrift)

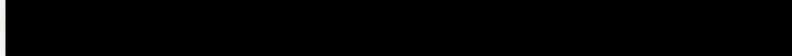
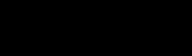
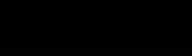


Frau
Lea Pfau

Schkopauer Ring 2
12681 Berlin



Zimmer: 

Bearbeiter:  Telefon (030)  Telefax (030) 

Datum:
09.09.2021

Geschäftszeichen:
SGA 2 – AE 07/21
(Bei Antwort bitte angeben)
Steffen.Knauff@ba-mh.berlin.de

Ihr Antrag auf Akteneinsicht zu Genehmigungen und Versagungen bezüglich von Anträgen der AfD zu Wahlplakatierungen im Jahr 2021

Hier: Ihre E-Mail's vom 12.08.2021 und vom 06.09.2021

Sehr geehrte Frau Pfau,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 06.09.2021.

Nach § 13 Abs. 2 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) erfolgt die Akteneinsicht bei der öffentlichen Stelle, die die Akten führt. Im § 13 Abs. 4 IFG heißt es: "*Bei Gewährung von Akteneinsicht und Aktenauskunft ist dem Antragsteller oder der Antragstellerin die Anfertigung von Notizen gestattet.*"

D. h., die Akteneinsicht kann hier persönlich vorgenommen werden. Eine Zusendung von Unterlagen ist nicht üblich.

Die von Ihnen angegebene Adresse eines eingetragenen Vereins kann für die Zusendung eines Gebührenbescheides nur dann verwendet werden, wenn der Bescheid an den/die rechtliche/n Vertreter/in, d. h. der/die Vorsitzende des Vereins, gesendet werden kann, dessen Name/n hier bislang aber nicht bekannt ist/sind.

Sie haben nicht dargelegt, dass Sie berechnigte Vertreterin des e.V. sind.

Gerne wird die erbetene Transparenz bezüglich Ihres Antrages durch die Behörde gewährt, umgekehrt haben Sie Ihre persönliche Wohnadresse bisher nicht angegeben, wo aus Ihrem ursprünglichen Antrag anzunehmen war, dass Sie als Privatperson den Antrag gestellt haben, da Sie nicht gleich in Ihrer ersten E-Mail vom 12.08.2021 den eingetragenen Verein benannt haben.

Wenn Sie aber gar nicht als Privatperson den Antrag stellen, sondern für den von Ihnen genannten eingetragenen Verein, ist darauf hinzuweisen, dass der/die Vorsitzende des Vereins den Antrag stellen sollte, damit hier sichergestellt werden kann, dass die Akteneinsicht im Sinne des Vereins erfolgt und

Fahrverbindungen:
Bus: X69, 197
S-Bahn: S7
Station: Mehrower Allee
Bus: X 54, 154
Bitterfelder/Wolfener Str.

Sprechzeiten:
Do 15-17 Uhr
und nach
Vereinbarung

Zahlungen bitte
bargeldlos
an die Bezirkskasse
Marzahn-Hellersdorf
12591 Berlin

Geldinstitut
DB Privat- u. Firmenkundenbank AG
Berliner Sparkasse
Postbank AG

IBAN
DE44100708480512890500
DE03100500002243401935
DE19100100100654592100

BIC/SWIFT
DEUTDEDB110
BELADEBEXX
PBNKDEFF

Fachbereich Straßen: SGA-Strassen@ba-mh.berlin.de
Fachbereich Grün: SGA-Gruenflaechen@ba-mh.berlin.de
DE-Mail-Adresse (für elektronische Signaturen geeignet): Post@BA-MH-Berlin.de-mail.de
Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG: post@ba-mh.berlin.de
Homepage: <http://www.marzahn-hellersdorf.de>

auch die Gebührenfestsetzung durch den Verein dann auch getragen wird und der Bescheid rechtsverbindlich zugesendet werden kann.

Ich bitte um Verständnis, dass hierauf verwiesen werden muss, da heutzutage Jede/r einfach auf einen Verein verweisen kann, obwohl nicht erkennbar ist, ob die Vereinsführung den Antrag mitträgt, ohne in Abrede stellen zu wollen, dass der/die Vorsitzende des von Ihnen genannten Vereins Ihren Antrag kennt bzw. mitträgt. Es ist bislang vorliegend aber nicht erkennbar.

Da Sie sicherlich Wert auf ordnungsgemäßes Bearbeiten von Anträgen bei Behörden legen, werden Sie hier sicherlich meine Ausführungen entsprechend richtig einordnen können.

Es können gerne 3 Terminvorschläge für die Akteneinsicht hier im Dienstgebäude unterbreitet werden.

Gerne sei Ihnen anheimgestellt, ohne Sie von Ihrem Ansinnen abbringen zu wollen, dass ggf. die Akteneinsicht und somit die Gebührenzahlung unnötig sein könnte, wenn man bedenkt, dass jeder zugelassenen Partei in Deutschland das gleiche Recht bezüglich der Wahlplakatierung zusteht.

Versagungen von Wahlplakatierungs-Anträgen sind nahezu ausschließlich dort nur möglich, wenn Parteien verboten sind, bzw. Wahl-Plakatierungs-Interessenten nicht für eine Wahl zugelassen sind. Alle anderen Einzelpersonen oder Parteien erhalten in der Regel Wahlplakatierungs-Genehmigungen, soweit nicht andere Versagungsgründe noch zu beachten sind.

Gleichwohl kann weiterhin eine gebührenpflichtige Akteneinsicht unter Beachtung der geltenden Pandemie-Regelungen gerne zeitnah erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

